

Das Magazin des EU-Umweltbüros



EU-Omnibus-Pakete
**Was die Regulierung für Umwelt- und
Naturschutz bedeutet**



Liebe Leser:innen,

Fair Play statt Regelbruch – die EU darf ihre eigenen Werte nicht verraten!

Wir begrüßen das Bestreben der Europäischen Kommission, die EU Politik effizienter und bürgernäher zu gestalten – schneller, einfacher und scheinbar effizienter. Doch was gut klingt, erweist sich bei näherem Hinsehen als gefährlicher Rückschritt. Hinter den Omnibus Paketen verbirgt sich der Versuch, Umwelt und Gesundheitsstandards abzuschwächen, öffentliche Beteiligung einzuschränken und Entscheidungen hinter verschlossenen Türen zu treffen. Wer Folgenabschätzungen und Konsultationen streicht, handelt nicht besser, sondern unfair. Omnibus I schwächt z. B.: zentrale Nachhaltigkeitsregeln der EU. Die Reduktion von Berichtspflichten mindert die Wirksamkeit nachhaltiger Investitionen und der Kurswechsel der EU schafft Unsicherheit und schwächt Europas globale Wettbewerbsfähigkeit.

Es braucht Transparenz, Fokus den Kurs zu halten und den Mut, nicht dem Druck finanzstarker Lobbys nachzugeben. Bessere Regulierung bedeutet bessere Ergebnisse für Menschen und Natur.

In dieser Ausgabe finden Sie Beiträge zu ausgewählten Omnibus-Paketen, unter anderem von BMLUK, WU Wien, EEB und Fraunhofer Austria Research.

Wer selbst aktiv werden möchte, findet hier die Möglichkeit:

Hands Off Nature – Defend Europe's Forests, Rivers & Wildlife (<https://handsoffnature.eu/>)

Viel Spaß beim Lesen!

Bernhard Zlanabitić
Redaktion EUropainfo

Einführung

Europe's dangerous deregulation drift: How the EU's Omnibus Packages threaten Nature, Health and Democracy
Faustine Bas-Defosse **S. 3**

Nachhaltigkeits-Omnibus I

Das „Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit“ (Omnibus I)
Josef Baumüller **S. 5**

Omnibus I: Bürokratieabbau oder Abbau von Verantwortung?
Maximilian Gutmensch **S. 8**

Omnibus I: Ist alles verloren oder vieles gewonnen? Klima- und Umweltschutz im Zeitalter der neuen Lieferketten-Richtlinie
Anna Leitner **S. 10**

Umwelt-Omnibus VIII

Die EU-Vereinfachungsagenda: Implikationen für Umweltpolitik und Wirtschaft
Katja Hummer und Georg Rebernik **S. 12**

Umwelt-Omnibus VIII & Agrar-Omnibus III

Umweltomnibus, Agrar-Vereinfachungspakete & Co. Plumpe Deregulierung von bewährten Natur- und Umweltstandards
Raphael Weyland **S. 14**

Wald/Forst (Omnibus I und VIII)

Omnibus und agrarpolitisches Rollback
Franziskus Forstner **S. 16**

Vereinfachungen sind dringend notwendig – für den Wald und die Menschen
Martin Kubli **S. 18**

Chemie-Omnibus VI

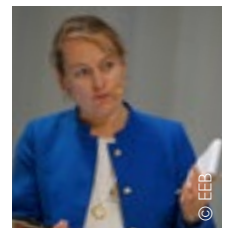
Stärkere EU-Umweltgesetzgebung statt Deregulierung für unsere Gesundheit
Anne Stauffer & Esther Smollich **S. 20**



Europe's dangerous deregulation drift: *How the EU's Omnibus Packages threaten Nature, Health and Democracy*

The European Union is entering a pivotal phase in which the direction of environmental protection, nature conservation and democratic governance is being tested as rarely before. What began as a set of “technical simplification” proposals – the EU's Omnibus packages – has transformed into a sweeping deregulation drive with profound implications for nature, public health, and the Union's democratic model.

By *Faustine Bas-Defosse*



In just one year, under the banners of “competitiveness”, the Commission has put forward no fewer than ten Omnibus packages. Instead of improving clarity, these initiatives weaken regulatory certainty, erode Europe's global leadership in the green transition, threaten people's health and environment and undermine the very rules that made the EU a competitive and stable economic space.

Environmental rules are not the problem. Poor implementation is
For decades, EU environmental legislation has provided clarity, predictability and a

level playing field for businesses operating in a single market. One robust EU rule replaces 27 divergent national frameworks – meaning less paperwork, not more. Strong standards help frontrunners, providing certainty for investment, innovation and sustainability, while protecting the health of people and ecosystems.

Deregulation does the opposite: it rewards laggards and penalises leaders.

The evidence is unequivocal. OECD research shows that ambitious environmental policies do not harm productivity, jobs

or growth. The European Commission itself has acknowledged that high environmental standards and competitiveness go hand in hand – not least because European businesses depend directly on healthy soils, clean water, stable climates and functional ecosystems.

The real obstacle to competitiveness is not regulation – it is poor implementation. According to the Commission's own data, the EU loses an estimated **€180 billion every year** due to the failure to fully implement existing environmental laws. These losses come

Einführung

from higher healthcare costs, pollution driven economic damage, and degraded natural resources.

Calls to slash “red tape” ignore the much higher price of inaction. A recent study estimates that PFAS contamination alone could cost the EU **€1.7 trillion by 2050**. A competitive economy must rest on a healthy population and a healthy environment.

Simplification should not be a Trojan Horse for deregulation

Simplification should therefore be about smarter implementation and should never be used as a tool and pretext to deregulate.

There is a place for smart simplification to foster implementation: aligned reporting deadlines, digital tools, or eliminating duplicate requirements.

Simplification must be evidence-based, developed with input from civil society and stakeholders, and must not weaken the law’s ambition, targets, enforceability or timelines. But that is not what the Omnibus packages offer.

What the Omnibus Packages Really Do: Lower Standards, Increase Risks...

The environmental impacts of the Omnibus packages and the deregulation agenda risk being severe, raising the already high costs borne by people’s health and the environment. Among the most concerning elements are:

- Reduced accountability for corporations, putting human rights, environmental protections and public health at risk.
- Reopening core nature legislation, jeopardising decades of stable conservation policy. The EU’s nature directives – among the most successful globally – would see weakened protections precisely when biodiversity loss is accelerating.
- Revising water legislation to permit more pollution, including from mining and other high impact industries, despite overwhelming scientific evidence that water scarcity, contamination and aquatic ecosystem collapse pose existential risks for European societies.

- Abolishing regular risk assessments for pesticides put citizens’ health and our environment at dire risk.

- Scrapping operators’ obligations to maintain chemical inventories and substitution plans, removing essential safeguards for workers, communities and ecosystems. This rollback runs counter to Europe’s ambition for a toxic free environment.

The real obstacle to competitiveness is not regulation – it is poor implementation.

- Accelerated permitting rules that risk overriding environmental assessments, contradict established CJEU case law, and increase pollution from high impact sectors.

...without scientific guidance, proper scrutiny and consultation

All of this is happening while violating basic principles of inclusivity, transparency, accountability and accessibility in EU consultations.

These proposals have been drafted and negotiated at breakneck speed, without proper impact assessments, without meaningful public consultation, and with limited transparency. This is not a technicality – it is a democratic concern. Opaque law making undermines trust in EU Institutions, sidelines civil society, and weakens scientific scrutiny.

The European Ombudsman recently found that the Commission had committed maladministration when preparing urgent legislative proposals – on the Corporate Sustainability Due Diligence file (Omnibus I) and CAP changes (omnibus III). The inquiry showed that the Commission skipped or curtailed essential steps in its own Better Regulation process, failing to justify urgency, provide evidence for derogations, or ensure transparent and inclusive preparation.

Deregulation of this kind shifts power towards the most influential corporate lobbies and towards executive decision making, while weakening environmental

justice rights and undermining the EU’s obligations under the Aarhus Convention. This approach goes against what citizens expect from their leaders: protect their health, their landscapes, their climate and the shared natural commons on which life depends – as demonstrated by the (as of today) more than 250,000 signatories of *the Hands Off Nature petition*.

Europe Cannot Afford Deregulation Disguised as Reform

If these trends continue, the EU risks sleepwalking into a future that is more polluted, less competitive, less resilient – and less democratic.

The irony is stark: a Union long celebrated as a global rule maker is now drifting toward becoming a rule taker, lowering its own standards in ways that weaken its strategic autonomy and economic strength at a time of geopolitical instability.

Europe stands at a crossroads. Deregulation is the wrong turn – a dead end.

To protect its people, its nature, and its long term prosperity, the EU must return to evidence based policy making, uphold democratic accountability, and recommit to the environmental standards that have been the backbone of its competitiveness and global standing.

Faustine Bas-Defossez

EEB Policy Director for Nature, Health and Environment

Faustine.bas-defossez@eeb.org



Das „Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit“ (Omnibus I)

Am 25. Februar 2025 startete die EU-Kommission ihre groß angelegte Omnibus-Initiative mit dem „Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit“. In dessen Zentrum standen die „Entschärfung“ zweier EU-Richtlinien: der CSRD und der CS3D. Damit wurden aber auch Fundamente des Green Deals beschädigt.



Von Josef Baumüller

Ökologische und soziale Transformation durch Unternehmens- transparenz

Nachhaltigkeitsberichterstattung wird von vielen Kritikern als „bürokratische Belastung“ empfunden, erfüllt jedoch auf Märkten – insbesondere auch: Kapitalmärkten – eine entscheidende Rolle: Qualitativ hochwertige Informationen sind die Grundlage für Entscheidungen von Marktakteuren, und damit häufig von Ressourcenzuweisungen: z. B. in welche Wirtschaftstätigkeiten und Unternehmen investiert wird und in welche nicht. Für diese Marktakteure geschieht dies zumeist aus Überlegungen eines Risikomanagements heraus. Im Kontext der Finanzberichterstattung hat sich dieser Mechanismus bereits seit Jahrhunderten bewährt.

Die Europäische Union hat sich – im Einklang mit globalen Entwicklungen – bereits vor rund zehn Jahren entschieden, einen solchen Markt-basierten Weg für die angestrebte Nachhaltigkeitstransformation zu wählen. Den Grundstein legte der Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ aus dem Jahr 2018, der auch das Fundament für den Green Deal im Folgejahr darstellte. Kapitalmärkte sollten umgestaltet werden, um Nachhaltigkeitsrisiken besser einzupreisen. Für Unternehmen sollte damit nicht-nachhaltiges Wirtschaften teurer werden; zugleich sollte aber mehr an privatem Kapital in Richtung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten umgelenkt werden, um so die notwendige Transformation zu finanzieren – deren beträchtlicher Finanzierungsbedarf nicht durch die

öffentliche Hand alleine gestemmt werden kann. Bereits auf der Pariser Klimakonferenz wurde diese Strategie in den Fokus gerückt.

Durch Nachhaltigkeitsberichte, deren weitgehende Einführung daher auch schon im Green Deal vorgesehen wurde, kann den Märkten die folglich benötigte Information zur Verfügung gestellt werden, um die entsprechende Umlenkung der Kapitalströme zu ermöglichen. Ausgangspunkt soll dabei der wissenschaftliche Stand über Schlüsselindikatoren sein, die den Zustand von Umwelt und Gesellschaft sowie den Einfluss von Unternehmen hierauf abbilden. Diesen vom EU-Gesetzgeber gewählten Zugang charakterisieren zwar indirekte Anreize, die Unternehmen hohe

Nachhaltigkeits-Omnibus I

Verwaltungskosten verursachen. Die alternativen Instrumente, die dem Gesetzgeber zur Verfügung gestanden wären, wurden jedoch als weitaus nachteiliger erachtet. Direkte Verbote sind politisch schwierig zu argumentieren, und – theoretisch besonders wirksame – Bepreisungs- und Besteuerungsinstrumente (wie etwa eine CO₂-Steuer) mit potenziell hohen sozialen Kosten verbunden.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurde als Ergebnis dieser Entwicklung 2022 verabschiedet, um diesen neuen Rahmen zu schaffen. Damals noch mit fast 100 %iger Zustimmung im EU-Parlament – d. h. nicht als Politikum, sondern als einen Schlüsselbaustein in einem gut durchdachten Plan.

Von der Berichts- zur Sorgfaltpflicht

Etwas anders geartet sind die Entwicklungen, die zum sogenannten „EU-Lieferkettengesetz“ führten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CS3D). Vor allem im Lichte der Katastrophe von Rana Plaza wurde im EU-Parlament Druck aufgebaut, in gewissen Regelungsbereichen über bloße indirekte Marktmechanismen hinauszugehen. Bestimmte Rechte sollten als so schützenswert anerkannt werden, dass ein Verstoß gegen sie zu Strafe und Haftung führen kann. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit wäre dies freilich nur eine Teilmenge all jener Nachhaltigkeitsaspekte, die von der CSRD umfasst werden. Und auch nur besonders große Unternehmen sollen von diesen Sorgfaltpflichten betroffen sein.

Die Verabschiedung der CS3D lässt sich im Nachhinein als der Zeitpunkt erkennen, indem eine zunehmende Politisierung in den Diskurs zu den genannten Kernelementen der EU-Nachhaltigkeitsregulatorik Einzug hielt. Da hiermit natürlich stark weltanschauliche Fragen mitgetragen wurden. Aus Deutschland war es zuvorderst die FDP, die eine substantielle Abschwächung durchsetzte; aber auch in Frankreich ließ sich ein Stimmungsumschwung in Folge der instabilen politischen Verhältnisse feststellen.

Die CSRD behandelt die Nachhaltigkeits-transparenz, die CS3D Verhaltensgebote. Diese Unterscheidung ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis über die

Abgrenzung und das Zusammenspiel beider Normen. In breiten Teilen der Öffentlichkeit ist sie jedoch bislang noch nicht angekommen. Was ein weiterer Grund dafür war, weswegen der Gesetzgeber letztlich beide gleichermaßen in den Fokus seiner Reformüberlegungen nahm.

Was sieht Omnibus I nun vor?

Bereits mit der Ankündigung des Clean Industrial Deal im Sommer 2024 wurde klar, dass in der Politik eine Neubewertung der ursprünglichen Zielsetzungen erfolgte. Obschon die Instrumente des Green Deal gerade erst zu wirken begannen, wurde als neues Paradigma die Entlastung der Wirtschaft, insbesondere die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit – auch durch „Entbürokratisierung“ – ausgegeben. Das Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit vom Februar 2025 wurde letztlich als Ergebnis der politischen Abwägungen vorgelegt.

Nach langen und kontroversen politischen Verhandlungen konnte im Dezember 2025 die politische Einigung gefunden werden. Diese ging in den Eingriffen in CSRD und CS3D teils noch deutlich über die Vorschläge der EU-Kommission hinaus. Diese resultierten aus einer zunehmenden politisch geführten Debatte, die Trennlinien entlang der politischen Mitte offenbarte – aber wenig Raum für sachliche Argumente ließ.

Mit der Vorlage des Omnibus I sprach die EU-Kommission von einer noch nie dagewesenen Vereinfachung, die nunmehr erfolgen würde – um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken. Dieses Argument stand dabei im diametralen Gegensatz zu zahlreichen Aussagen der jüngeren Vergangenheit, in denen noch betont wurde, dass Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit untrennbar verbunden werden sollten. Es trat aber ohnedies schnell zum Vorschein, dass an die Stelle einer (gut durchdachten) „Vereinfachung“ eine (bloße) „Deregulierung“ getreten ist – insbesondere wurden nämlich die Kreise der jeweils verpflichteten Unternehmen stark reduziert; dazu kamen noch Streichungen bzw. Erleichterungen von einzelnen Pflichten.

In Österreich würden nach aktuellen Schätzungen rund 150 Unternehmen – von

vormals über 2.000 Unternehmen – mit einer Berichtspflicht konfrontiert. Dass dies kaum ausreicht, die notwendige Datenbasis für den Kapitalmarkt zur Verfügung zu stellen, ist offensichtlich. Und auch das Lieferkettengesetz, das inhaltlich besonders deutliche Abstriche hinnehmen musste und in Österreich lediglich für einige Handvoll Unternehmen zur Anwendung gelangen dürfte, wird heute von Expert:innen als kaum noch geeignet erachtet, um die ihm ursprünglich zugeordneten Aufgaben zu erfüllen.

In rund fünf Jahren soll der Anwendungsbereich erneut einem Review unterzogen werden, d. h. zu diesem Zeitpunkt steht eine erneute Ausweitung der Vorgaben im Raum. Bis dahin müssen nunmehr aber die politisch geschaffenen Fakten akzeptiert werden.

Was bleibt?

Der Omnibus I hat eine in voller Fahrt befindliche regulatorische Initiative zu einer Vollbremsung gebracht. Gerade zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Nutzen dieser Initiativen erstmals hätte abzeichnen sollen. Zurecht ärgern sich zunächst jene

Der Omnibus I hat eine in voller Fahrt befindliche regulatorische Initiative zu einer Vollbremsung gebracht.

Unternehmen, die – vorausschauend – an der Implementierung von CSRD und CS3D gearbeitet haben, nunmehr aber aus dem Anwendungsbereich gefallen sind. Ihre Stranded Costs sind nicht unbeträchtlich.

Aber auch das Vertrauen in den Gesetzgeber ist in Mitleidenschaft gezogen worden. Oftmals forderten Unternehmensvertreter in den vergangenen Monaten vor allem Planungssicherheit ein, die über weite Teile des Jahres 2025 nicht mehr gegeben war. Während die EU-Kommission außerdem den Forderungen bestimmter Wirtschaftslobbys Gehör schenkte, wurden die Sichtweisen zahlreicher fortschrittlicher Unternehmen, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft, die der Initiative klar ablehnend gegenüberstanden, weitgehend

ignoriert. Dazu passt, dass beispielsweise seitens der EU-Ombudsfrau bereits bestätigt wurde, dass die EU-Kommission mit ihrem Vorgehen im Zusammenhang mit dem Omnibus I gegen ihre eigenen Verfahrensregeln verstoßen habe. In einem Gutachten, das im Herbst 2025 erschienen ist, wiesen über 100 Rechtsprofessor:innen auch darauf hin, dass das nunmehr erzielte Endergebnis anfechtbar sei, da die dafür gewählten Rechtsinstrumente gänzlich ungeeignet seien.

Naiv wirkt außerdem der aus einzelnen politischen Statements durchklingende Glaube, man könnte Schlüsselnormen eines komplexen regulatorischen Vorhabens – wie im Konkreten: den Green Deal – maßgeblich abschwächen, ohne dass dies nicht zugleich Folgen hätte für die Wirksamkeit dieses Vorhabens. Darauf deuten zahlreiche kritische Stellungnahmen vor allem auch von Aufsichtsbehörden im Banken- wie im Versicherungsbereich hin. Diese sehen zum Teil nicht weniger als die Funktionsfähigkeit und damit langfristig die Stabilität des Finanzsystems in Gefahr.

Schließlich: Während in Europa nun die „Stoptaste“ gedrückt wurde und über neue politische bzw. gesellschaftliche Prioritäten gesprochen wird – wohl vom Missverständnis getragen, dass Nachhaltigkeit reine „Moralfrage“ sei, schreitet die Transformation der Wirtschaft in weiteren Teilen der Welt voran. Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert sich global auf immer breiterer Basis und wird auf den Kapitalmärkten, aber auch in Geschäftsbeziehungen im Allgemeinen nachgefragt. In für Europa nicht unbedeutenden Märkten wie China oder Australien gelten inzwischen Vorgaben, die in Teilen weit über die nunmehr verbliebenen Europäischen Hinausgehen. Ähnliche

Fortschritte erzielt zum Beispiel Indien und selbst die Türkei, während in Amerika gleichlaufende Initiativen gegenwärtig von einzelnen Bundesstaaten ausgehen, die sich der Trump'schen Deregulierungsagenda entgegenstellen.

Der Handlungsbedarf ist unverändert

Nachdem im Jahr 2025 die mediale Kritik an der EU-Nachhaltigkeitsregulatorik eine weitverbreitete war und damit den Reformeifer des EU-Gesetzgebers wohl weiter befeuerte, wendet sich langsam das Blatt. Der Schaden, der auf vielerlei Ebene angerichtet wurde, wird klar erkennbar. Ebenso wie der Umstand, dass die nunmehrigen Neuregelungen auch vielen Unternehmen vielen der weiterhin berichtspflichtigen Unternehmen kaum

Was sich so bereits beobachten lässt, das ist, dass es nunmehr dem Kapitalmarkt selbst überlassen wird, für entsprechenden Daten zu sorgen.

Erleichterung bringen werden. Und es bleibt ein Grundproblem: Wenn die bisherigen Instrumente für die Nachhaltigkeits-transformation entschärft werden, welche stehen hiernach noch offen?

Verbote sind weiterhin problematisch – siehe das sogenannte „Verbrenner-Aus“. Der CO₂-Steuer, auf die viele Ökonomen und zuletzt auch der deutsche Bundeskanzler Friedrich Merz bauten, schlägt bereits rauer Wind aus zahlreichen Mitgliedstaaten entgegen.

Was sich so bereits beobachten lässt, das ist, dass es nunmehr dem Kapitalmarkt selbst überlassen wird, für entsprechenden Daten zu sorgen. Vor allem Kreditinstitute sollen freiwillige Berichte einfordern, diesfalls aber von einer Vielzahl an Unternehmen, bis hin zu Kleinunternehmen. Für viele dieser Unternehmen würde so eine neue Betroffenheit und eine faktische Berichtspflicht resultieren, die in der ursprünglichen Fassung der CSRD nicht enthalten war. Und Mehrkosten, die durch ein intransparentes und auf Datenabfragen basierendes System verstärkt werden.

Der ökonomische Schaden ist ein offensichtlicher. Im Hinblick auf die Umwelt- und Sozialaspekte, die es ursprünglich zu schützen galt, kommt es zumindest zu einer gravierenden Verzögerung. In einer Zeit, in der die gebotene Eile hinter allen Transformationshandlungen immer offensichtlicher wird.

Unternehmen, die diese Zeichen der Zeit erkennen und im Rahmen der neuen Freiwilligkeit bzw. „Flexibilität“ ihre Berichterstattung und ihr Management entlang der ursprünglichen Wege weiterentwickeln, werden im Vorteil sein – spätestens dann, wenn im Lichte der zu befürchtenden Katastropheneignisse dereinst das politische Pendel wieder umschwingt. Auf die Politik, deren ursprüngliche Aufgabe es wäre, hier Orientierung durch das Schaffen stabiler Rahmenbedingungen zu bieten, möchte man sich im Moment aber wohl nicht mehr verlassen.

Josef Baumüller
TU Wien und WU Wien
josef.baumueller@wu.ac.at

NEWSLETTER des EU-Umweltbüros

Sie wollen regelmäßig über umweltpolitische Aktivitäten auf EU-Ebene informiert werden?

Wir halten Sie auf dem Laufenden. Mit unserem kostenlosen Newsletter erhalten Sie wöchentlich aktuelle Informationen über europäische Umweltpolitik.

Bleiben Sie informiert und registrieren Sie sich unter: www.eu-umweltbuero.at/newsletter





© Westey Tingey / Unsplash

Omnibus I: Bürokratieabbau oder Abbau von Verantwortung?

Die EU-Kommission hat unter dem Banner der Wettbewerbsfähigkeit das weithin bekannte „Omnibus-Paket“ geschnürt. Während Konzerne meist die Entlastungen begrüßen, warnen Expert:innen und NGOs vor einer drastischen Verwässerung von Klima-, Umwelt- und Sozialstandards. Ist die CSDDD zahlos geworden? Wie wirken sich die Änderungen auf Unternehmen und die globale Gesellschaft aus?



© Studionext

Von Maximilian Gutmensch

Im Dezember 2025 bestätigte der Rat der Europäischen Union die vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Richtlinie zur Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten (Omnibus I). Das Paket, das die gerade erst in Kraft getretenen Nachhaltigkeitsregularien ändert, soll die **Berichtslasten für Unternehmen verringern** und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Die beschlossenen Änderungen verändern die ursprüngliche Lieferkettengerichtlinie (CSDDD) signifikant.

Neue Schwellenwerte

Eine wesentliche Änderung betrifft die Anhebung der Schwellenwerte für Unter-

nehmen, die direkt unter die CSDDD fallen. Die Richtlinie gilt nun für Unternehmen mit mehr als **5.000 Beschäftigten** (statt wie zuvor ab 1.000) und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als **1,5 Milliarden Euro**. Ebenso wurde ein Trickle down Stop eingezogen¹, der kleine Unternehmen vor unverhältnismäßiger Last durch weitergegebene Informations- und Sorgfaltspflichten schützen soll (Artikel 13).² Schätzungen gehen davon aus, dass diese Neuregelung die Anzahl der direkt betroffenen Unternehmen um etwa **70 % senkt**.³

Abgesehen von dieser drastischen Reduktion der Anzahl derer, die sich nun tatsächlich

mit den Auswirkungen ihrer Lieferkette auseinandersetzen müssen, haben vier Aspekte des „Omnibus“ besonders starke Auswirkungen: Die Änderungen bei der Sorgfaltsprüfung, beim Tier-Level, bei den Klimatransformationsplänen und jene bezüglich der zivilrechtlichen Haftung.

In der ursprünglichen Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1760 mussten Unternehmen umfangreiche Risikoanalysen über die gesamte Wertschöpfungskette durchführen und proaktiv Information über die Einhaltung der Menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einholen. Durch die Änderung sind Unternehmen künftig lediglich verpflichtet, eine „**Scoping-Übung**“

durchzuführen, um Hochrisikobereiche zu identifizieren. Dieses Screening soll auf „vernünftigerweise verfügbaren Informationen“ basieren. Eine verpflichtende tiefergehende Risikoanalyse erfolgt nur für die **eigenen Geschäftstätigkeiten, Tochtergesellschaften und direkten Geschäftspartner (Tier I)**. Dadurch wurde der Schutz, den die CSDDD in der besonders risikobehafteten Tier-n-Lieferketten bieten sollte, weitgehend außer Kraft gesetzt. In den seltensten Fällen findet man bedenkliche Zustände im Tier I europäischer Unternehmen. Wesentlich kritischer, aber durch Omnibus I leider nicht mehr gesichert von der CSDDD erfasst, wären **Minen oder Schmelzhütten** gewesen, um Beispiele aus der Elektronikindustrie⁴ zu nennen, oder aber **Textilfabriken** im Fall der Bekleidungsindustrie.

Streichung von Klimaschutzvorgaben und Haftungsregeln

Ein zentraler Aspekt der Neuregelung ist der **Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung von Klimatransformationsplänen** (Artikel 22). Zwar müssen Unternehmen einem Transformationsplan zustimmen aber nicht über Maßnahmen oder den Fortschritt berichten. Im Bereich der **zivilrechtlichen Haftung** wurde das spezifische EU-weite Regime gestrichen. Opfer von Menschenrechtsverletzungen behalten zwar einen Anspruch auf Entschädigung nach nationalem Recht, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ermöglichung von Verbandsklagen wurde jedoch entfernt. Insbesondere letzteres nimmt der Bevölkerung und ihren Interessensvertretungen eine Handhabe.⁵

Die Europäische Kommission begründet die Maßnahmen mit der Entlastung der Wirtschaft von bürokratischen Kosten, ein Ziel das unumstritten erreicht wurde. Demgegenüber stehen ökonomische Analysen, die warnen, dass ein reduzierter

Anwendungsbereich das „**Level Playing Field**“ schwächen könnte⁶. Die nationale Gesetzgebung der Mitgliedsländer ist in Teilen strikter als die aktuelle Fassung der CSDDD. Die Vorteile der Harmonisierung

Die nationale Gesetzgebung der Mitgliedsländer ist in Teilen strikter als die aktuelle Fassung der CSDDD.

und der bürokratische Vorteil bei EU-weiten Ausschreibungen entfällt.

Für Unternehmen, die bereits Investitionen in Compliance-Systeme getätigt haben, erzeugt die Änderung eine Anhäufung von **sunk costs** und führt einmal mehr zu Verunsicherung aufgrund rasch geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen.

Stimmen aus Wirtschaft und Forschung

Eine aktuelle Befragung im Rahmen des Fair Net Projekts unter Beteiligung von Fraunhofer Austria zeigt ein zwiespaltiges Bild zu Omnibus I: Die Befragten betonen, dass eine Klimarisikoanalyse und ein Lieferanten-Monitoring auch für die unternehmerische Resilienz entscheidend sind. Ein Beispiel liefert ein befragter Akteur: Ihm gelang es dank der Kenntnis seiner Lieferkette, die Auswirkungen eines Extremwetterereignisses abzufedern und einen Lieferstopp zu verhindern – trotz massiver Unterbrechungen in der Produktion.

Fazit: Effizienzgewinn auf Kosten der Resilienz?

Zusammenfassend lässt sich Omnibus I als ein politisches Wagnis beschreiben: Die deutliche Anhebung der Schwellenwerte und die Entschärfung der Kontrollpflichten

stellen zwar einen Erfolg für die kurzfristige **Wettbewerbsfähigkeit** dar, vermindern jedoch den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in den kritischen Bereichen. Besonders zu erwähnen ist die Situation für die Vorreiter der Wirtschaft: Unternehmen, die proaktiv in robuste Compliance-Systeme investiert haben, stehen nun vor erheblichen **Sunk Costs**. Diese Entwertung bereits getätigter Investitionen bestraft faktisch nachhaltiges Handeln.

Gleichzeitig ist der gewonnene Spielraum teuer erkaufte. Durch die Schwächung der **Harmonisierung** und den Verzicht auf verbindliche Klimatransformationspläne riskiert die EU nicht nur ihre globale Vorreiterrolle, sondern reduziert die Möglichkeiten der Unternehmen zur **Krisenprävention**. Eine tiefgreifende Risikoanalyse ist kein rein administrativer Selbstzweck, sondern ein wesentlicher Baustein für die **Resilienz globaler Wertschöpfungsketten**. Ob die gewonnene Wirtschaftlichkeit die langfristigen Risiken durch Intransparenz in den Tier-n-Lieferketten aufwiegt, wird sich erst zeigen.

Maximilian Gutmensch

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Fabrikplanung und Produktionsdesign

Geschäftsbereich Fabrikplanung und Produktionsmanagement

Fraunhofer Austria Research GmbH

maximilian.gutmensch@fraunhofer.at

1) <https://www.afrac.au/?p=19567>

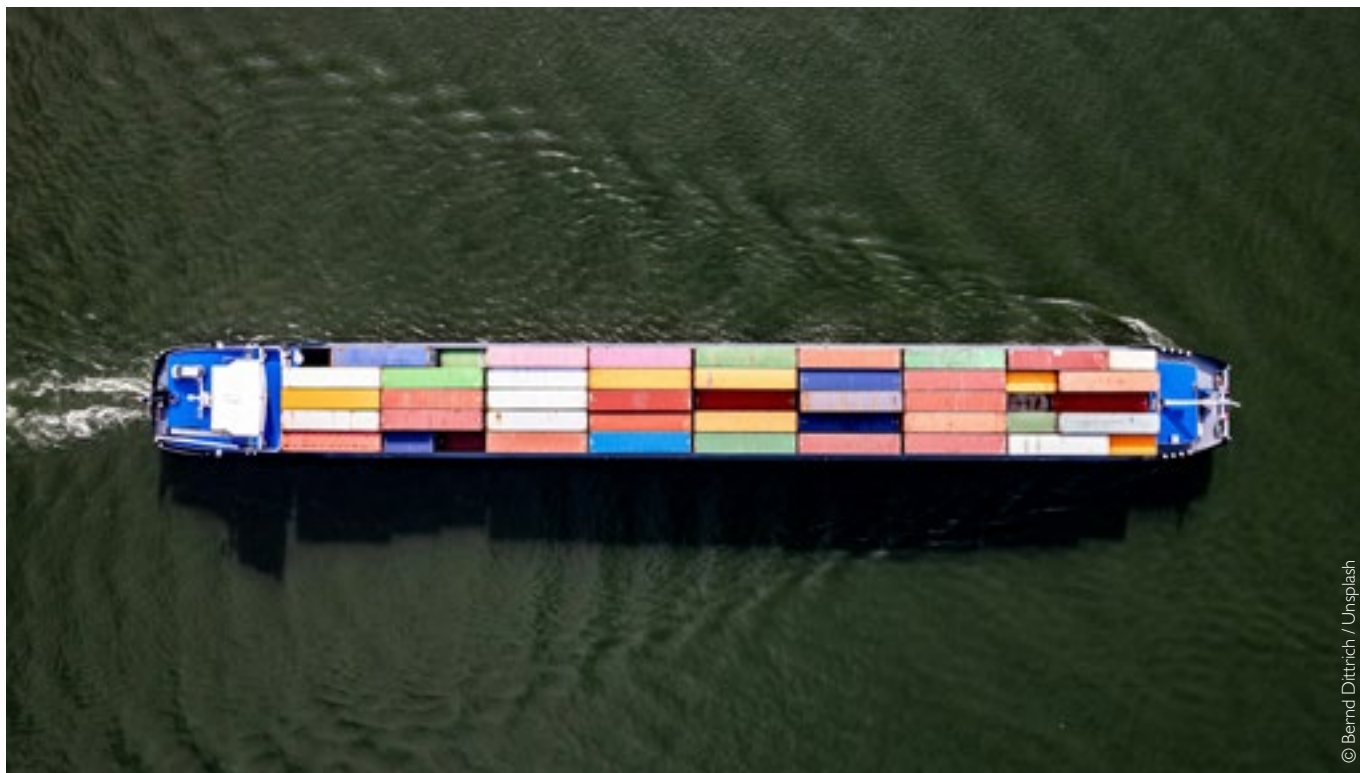
2) www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/2025/12/1/PR32164/einfachere-nachhaltigkeitsberichterstattung-und-sorgfaltspflicht-fur-unternehmen

3) CSDDD Datahub. www.somo.nl/csddd-datahub/

4) Elvianti, Witri, and Dibyana Galih Prakasita. "Human Rights Violation in the Mining Exploration Cooperation between Chinese Consortium Companies and the Government of Democratic Republic of Congo." *Jurnal HAM* 12 (2021): 325.

5) Jaeger, Duran, Schmidt, Maccarrone, Saez. „ECONOMIC EFFECTS OF THE EU CSDDD CONSIDERING THE OMNIBUS PROCESS“ Verlag Arbeiterkammer Wien September 2025

6) www.eurosif.org/wp-content/uploads/2025/02/IIGCC-PRI-Eurosif_Joint-Statement-on-Proposed-Omnibus-Legislation_040225-FINAL.pdf



Omnibus 1: Ist alles verloren oder vieles gewonnen? *Klima- und Umweltschutz im Zeitalter der neuen Lieferketten-Richtlinie*

Von Anna Leitner

Ein Jahr nach der Ankündigung wurde im Februar 2026 der Omnibus I und damit die stark verwässerte Version der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Konzernen in Hinblick auf Nachhaltigkeit (kurz: EU-Lieferkettengesetz) final beschlossen. Intensiver Druck vonseiten Konzernlobbys und besonders auch aus den USA hat das Gesetz untergraben – das Resultat sind weniger Pflichten für Konzerne. Die EU-weit verpflichtenden Klimapläne sind Geschichte, der Anwendungsbereich drastisch verringert, die Stakeholder-Definition eingeschränkt, die zivilrechtliche Haftung zerstückelt, der Überprüfungszyklus von einem Jahr auf fünf Jahre verlängert.

Es bleibt eine kleine Rechtsrevolution

Die Verwässerungen sind schmerzhaft und werfen Europa im Schutz von Umwelt und Menschenrechten weit hinter die planetaren und moralischen Notwendigkeiten zurück. Wie der Klimaaktivist Nicholas Omu-nuk aus Uganda bei seinem Besuch in Wien vor zwei Jahren festgestellt hat: „Unternehmen aus dem Norden haben zu lange Profite über das Wohl des Menschen und des Planeten gestellt“. Dennoch ist das Lieferkettengesetz ein Meilenstein. Zum ersten Mal verpflichtet es große EU-Konzerne und solche, die hier tätig sind, zu einem Minimum an Sorgfalt in ihren Wertschöpfungsketten. Der risiko-basierte Ansatz

bleibt bestehen, auch über direkte Zulieferer hinaus muss also geprüft

werden. Die wichtigste Errungenschaft, die zivilrechtliche Haftung, ermöglicht den Zugang zu EU-Gerichten für Betroffene – wenn auch unter großen Hürden.

Nächster Schritt: Nationale Umsetzung

Nun, da das Gesetz (erneut!) final beschlossene Sache ist, gilt es nach vorne zu schauen. Denn diese reduzierte Version der EU-Richtlinie muss Österreich bis Juli 2028 in nationales Recht umsetzen, ein Jahr später gilt das Gesetz dann für die ersten



Unternehmen. Bei der nationalen Umsetzung bleiben abseits der Maximalharmonisierung in wenigen Artikeln wichtige Handlungsmöglichkeiten für die Mitgliedsstaaten. Diese sollten nun, in breiter Konsultation, bestmöglich für die nationale Umsetzung ausgehandelt werden:

- Anzahl der Unternehmen (Artikel 2): Die Schwellenwerte für Mitarbeiter:innen, Umsatz und Lizenzgebühren sollten gesenkt werden, um die Anzahl der Unternehmen, die unter das Lieferkettengesetz fallen, zu erhöhen.
- Definition der Stakeholder (Artikel 3): Wiederherstellung einer umfassenden und inklusiven Definition des Begriffs „Interessengruppen“. Das stellt sicher, dass alle relevanten Akteure, einschließlich nationaler Umwelt-Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen, konsultiert werden. Denn die Definition im Omnibus schränkt die demokratische Kontrolle durch die Zivilgesellschaft ein und bedeutet eine weitere Hürde für Betroffene.
- Klimaübergangspläne (Artikel 22): Österreich kann die Verpflichtung für Unternehmen, Klimapläne zu verabschieden und umzusetzen aus der ursprünglichen Richtlinie beibehalten.
- Bei der zivilrechtlichen Haftung (Artikel 29) können die Mitgliedsstaaten die Konditionen innerhalb ihres eigenen Rechtsrahmens definieren.

Klimaschutz aufs Eis gelegt?

Was bleibt ist die große Lücke im Klimaschutz. Mit dem Artikel 22, den verpflichtenden Klimaübergangsplänen, ist ein wichtiges EU-weites Tool für das Erreichen der Klimaneutralität verlorengegangen – oder vielmehr: vernichtet worden.

16. Artikel 22 wird gestrichen.

Screenshot der relevanten Passage im Omnibus I

Durch den gesamten Gesetzwerdungsprozess hindurch hat besonders die Fossilindustrie lautstark gegen das Gesetz Stimmung gemacht. Öl-Boss und Exxon-CEO Darren Woods etwa nannte das Lieferkettengesetz „eines der schlechtesten Gesetze, das ich je gesehen habe“. In einem Kniefall der Politik vor der Öl-Lobby war die Stimme derer, die um ihre Profite fürchten und noch den letzten Liter Erdöl vermarkten möchten,

lauter als jene aller Menschen, die um ihre Lebensgrundlagen fürchten.

Was das neue Lieferkettengesetz für laufende oder zukünftige Klimaklagen gegen Konzerne bedeutet, werden erst Gerichte klären müssen. Sorgfaltspflichten auch und besonders für Klimaschutz sind jedenfalls längst nicht Geschichte. Denn im Anhang der Richtlinie sind „schädliche Emissionen“ enthalten. Die Streichung von Artikel 22 hebt somit nicht die Verantwortung der Unternehmen zur Durchführung klimabezogener Sorgfaltspflichten auf, sondern entfernt nur die Bestimmung zur Umsetzung – darunter leiden sowohl Wirksamkeit als auch die Rechtssicherheit. Umso dringender sollte der Gesetzgeber in Österreich nicht zögern und durch die Beibehaltung von Artikel 22 schnellstmöglich rechtliche Klarheit schaffen. Denn schon unser GLOBAL 2000 Klima-Lieferketten-Report 2024 hat gezeigt, dass bei österreichischen Unternehmen noch massive Lücken in Bezug auf Klimapläne bestehen. Nur 3 von 20 untersuchten Unternehmen hatte 2024 ein 1,5 Grad konformes Klimaziel.

Nach vorne schauen: Wer setzt in Österreich um?

Die Effektivität des Lieferkettengesetzes, Umweltschutz und Gerechtigkeit zu stärken, hängt nun an nationaler Umsetzung und Durchsetzung. Österreich kann nun eine Vorreiterrolle einnehmen und rasch für Rechtssicherheit sorgen, statt lange mit der Umsetzung zu warten und schlimmstenfalls (schon wieder) ein Vertragsverletzungsverfahren zu riskieren. Dazu müssen sich die Regierungspartner aufrufen und Wirtschaftsministerium und Justizministerium an die Arbeit schicken.

Undemokratischer Prozess – Was bedeutet das für die weiteren Omnibusse?

Nicht nur das Ausmaß der Deregulierung durch den Omnibus I, auch der Prozess dorthin war höchst bedenklich. Denn der Omnibus-Vorschlag wurde ohne ordnungsgemäße Folgenabschätzung oder sinnvolle Konsultation der Interessengruppen und ohne Rücksicht auf die nach dem Europäischen Klimagesetz vorgeschriebene

Klimakompatibilitätsprüfung (engl. „Climate-consistency assessment“) durchgeboxt. Nach einer Beschwerde durch mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter unser europäisches Netzwerk Friends of the Earth Europe, hat die EU-Ombudsfrau einen „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ der Kommission festgestellt. Für Bürgerinnen und Bürger bedeutet das einen Rückschritt im Vertrauen gegenüber der EU-Institution.

Rechtsexpert:innen aus ganz Europa warnen vor der rechtlichen Fragilität des Omnibus I – auch Klagen gegen das Gesetzesvorhaben stehen im Raum. Nicht zuletzt auch

Nicht zuletzt auch deshalb ist es für Unternehmen aller Größen ratsam, nun auf sogenannten „smart compliance“ zu setzen und sich trotz Omnibus und Verwässerungen auf das Lieferkettengesetz vorzubereiten.

deshalb ist es für Unternehmen aller Größen ratsam, nun auf sogenannten „smart compliance“ zu setzen und sich trotz Omnibus und Verwässerungen auf das Lieferkettengesetz vorzubereiten. Schließlich führt Engagement in der eigenen Lieferkette ohnehin nachweislich zu mehr Resilienz und ist die Basis für wirtschaftlichen Erfolg. Auch für die weiteren Omnibus-Rechtsakte – mittlerweile mindestens zehn an der Zahl – bedeutet die Rechtsunsicherheit durch den überhasteten und undemokratischen Prozess jedenfalls nichts Gutes. Die neu gegründete Plattform „Kettensäge stoppen!“ tritt dieser Politik der Deregulierung in Österreich und Europa entgegen und setzt sich für den Erhalt von sauberem Wasser, fairen Löhnen, gesunden Lebensmitteln und Datenschutzrechten ein.

Anna Leitner

Sprecherin Lieferketten/ Ressourcen

GLOBAL 2000 - Friends of the Earth Austria

anna.leitner@global2000.at

Die EU-Vereinfachungsagenda: Implikationen für Umweltpolitik und Wirtschaft

Seit den Europawahlen 2024 und vor dem Hintergrund wachsender geopolitischer Verwerfungen richtet die EU ihren Fokus klar auf wirtschaftliche Stärke. Der European Green Deal gerät dabei zunehmend unter Druck, EU-Gesetze werden bereits „vereinfacht“. Zugleich verschärfen sich Umwelt- und Klimakrise. Die politischen Entscheidungen in den nächsten Monaten und Jahren werden ausschlaggebend sein, in welche Richtung sich unsere Gesellschaft entwickelt.



Von Katja Hummer und Georg Rebernick

Die Vereinfachungsagenda

In einer für Europa und der EU geopolitisch und ökonomisch herausfordernden Zeit wächst das Bedürfnis nach ökonomischer Stärke, Unabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit. Die Politik der EU verknüpft diese Ziele eng mit Anstrengungen zur Reduktion von bürokratischem Aufwand für die Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung. Nach der EU-Wahl im Juni 2024 beauftragte die Europäische Kommission den ehemaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank Mario Draghi mit der Ausarbeitung eines Berichts zu seiner persönlichen Vision für die Europäische Wettbewerbsfähigkeit. Der sogenannte Draghi-Bericht wurde zu einer wichtigen Grundlage für die politische Agenda der zweiten Amtsperiode der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. Eine der Prioritäten für den Zeitraum 2024 – 2029 lautet: „Sicherung von Europas nachhaltigen Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit.“¹

Gleichzeitig haben wir weiterhin mit einer dreifachen planetaren Krise zu kämpfen. Umweltverschmutzung, Klimawandel und Biodiversitätsverlust bedrohen die ökologischen Grundlagen unsers Wohlstandssystems. Aus einer Nachhaltigkeitsperspektive besteht die zentrale Aufgabe darin, die Zielsetzungen des Europäischen Green Deals nicht auszuhöhlen, während unter dem Schlagwort „Wettbewerbsfähigkeit“ regulatorische Anforderungen zurückgenommen werden. Die Forderung nach einer Reduktion administrativer Lasten – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen – ist legitim und notwendig. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass materielle Umweltstandards faktisch abgeschwächt oder

Vollzugsinstrumente entkernt werden. Dies sollte nicht nur Standards innerhalb der EU betreffen, denn bekanntlich lassen sich ökologische und – langfristig – auch soziale Krisen kaum durch nationale Grenzen aufhalten. Vereinfachung ist kein neutraler Begriff. Je nach Ausgestaltung kann sie entweder Verfahren effizienter machen – oder Schutzstandards senken, Kontrollmechanismen lockern und Transparenz reduzieren. Entscheidend ist daher, ob tatsächlich Doppelgleisigkeiten oder überschießende kleinteilige Bestimmungen beseitigt werden oder ob unter dem Schlagwort der Entbürokratisierung substantielle Verpflichtungen relativiert werden. Effizienz, Kohärenz und Rechtssicherheit dürfen nicht als Vorwand dienen, um Umweltambitionen politisch zurückzuführen.

Nachhaltigkeits- und Umwelt-omnibus

Im Jahr 2025 wurden von der Europäischen Kommission insgesamt zehn legislative Pakete zur „Simplifizierung“ vorgelegt, mit dem Ziel, bestehende Rechtsvorschriften zu prüfen und Verwaltungsvereinfachungen für Unternehmen und öffentliche Verwaltung herbeizuführen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Kommission argumentiert ihre Vorschläge regelmäßig mit Einsparungen in der EU im mehrstelliger Millionenhöhe.

Anfang 2025 wurde das erste Paket zur Simplifizierung, der Omnibus I zur Nachhaltigkeit, veröffentlicht. Dieser unterzog v. a. die EU-Regelungen zur betrieblichen Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen entlang der

Lieferkette einer umfangreichen Revision. Die Kritik, u. a. von Umweltverbänden, richtete sich vor allem auf die Tatsache, dass damit die Verantwortung von Unternehmen für die Bedingungen, unter denen ihre Vorprodukte oder Handelswaren in Drittstaaten hergestellt werden, stark eingeschränkt würden.

Auch der Omnibus VIII (sog. Umweltomnibus) wurde im Dezember 2025 vorgelegt und soll „unnötige administrative Verpflichtungen abschaffen“.² Das Maßnahmenpaket enthält Vorschläge zur Vereinfachung in den Bereichen der Industrieemissionen, der Kreislaufwirtschaft, der Umweltprüfungen und der Geodaten. Das Paket soll Unternehmen eine Reduktion des Verwaltungsaufwands um rund 1 Mrd. Euro pro Jahr ermöglichen.

Kreislaufwirtschaft

Im Abfallbereich betrifft der Umweltomnibus die Abfallrahmenrichtlinie sowie mehrere zentrale Rechtsakte der erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR), darunter die Batterieverordnung, die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Vorgaben zu Verpackungen und Einwegkunststoffen. Ein wesentliches Element ist die Reduktion von Berichtspflichten im Zuge der Abfallrahmenrichtlinie. Künftig sollen Hersteller oder deren Bevollmächtigte die Mengen der in Verkehr gebrachten Produkte grundsätzlich nur mehr jährlich melden müssen. Ziel ist eine administrative Entlastung insbesondere für Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Aus österreichischer Sicht wird dies differenziert beurteilt. Es

besteht die Sorge, dass eine Beschränkung auf jährliche Meldungen die Funktionsfähigkeit bestehender Sammel- und Verwertungssysteme beeinträchtigen könnte. In Österreich erfolgen Meldungen – etwa im Bereich Elektroaltgeräte oder Haushaltsverpackungen – teilweise deutlich häufiger. Diese häufigeren Intervalle sind oft notwendig, um Marktanteile korrekt zu bestimmen, Sammelmengen und Kosten gemäß dem Verursacherprinzip zuzuordnen und die Finanzierung der Systeme auf einer fairen Basis sicherzustellen.

Auch die vorgeschlagene Aussetzung der Verpflichtung zur Bestellung bevollmächtigter Vertreter:innen für Hersteller im Rahmen von EPR-Systemen wird von Österreich kritisch gesehen. Ohne eine:n solche:n Vertreter:in kann es für Behörden deutlich schwieriger werden, Hersteller – insbesondere solche ohne Niederlassung im jeweiligen Mitgliedstaat – zur Finanzierung der Sammel- und Verwertungssysteme heranzuziehen.

Im Bereich der Batterieverordnung wird darüber hinaus eine Lockerung technischer Anforderungen an die Austauschbarkeit von Batterien diskutiert. Österreich bewertet insbesondere die Verschiebung von Anforderungen von der Zellen- auf die Modulebene kritisch, da dies aus Sicht der Ressourcenschonung und Reparierbarkeit Rückschritte bedeuten könnte.

Industrieemissionen

Auch im Bereich der Industrieemissionen zielt der Umweltomnibus darauf ab, administrative Anforderungen für Anlagenbetreiber zu reduzieren. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Umweltmanagementsystem (Environmental Management System – EMS), das künftig flexibler ausgestaltet werden soll.

Positiv bewertet wird etwa die Möglichkeit, mehrere Anlagen eines Betreibers innerhalb eines Mitgliedstaats über ein gemeinsames Umweltmanagementsystem abzudecken. Dies kann den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren, ohne notwendigerweise zu Lasten des Umweltschutzes zu gehen. Auch der Entfall der Verpflichtungen, Transformationspläne erstellen und ein Che-

mikalieninventar führen zu müssen, stellen Erleichterungen dar. In Summe können die Änderungen der Industrieemissions-Richtlinie sowie der Industrieemissions-Portalverordnung als sinnvoll akzeptiert werden.

Umweltprüfungen

Ein zentraler Bestandteil des Umweltomnibus ist ein Vorschlag zur Beschleunigung von Umweltprüfungsverfahren. Dieser betrifft mehrere bestehende Rechtsakte gleichzeitig, darunter die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die strategische Umweltprüfung (SUP) sowie Prüfungen im Rahmen der Wasserrahmen-, Habitat- und Vogel-schutzrichtlinie.

Ziel der Kommission ist es, Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten und Doppelprüfungen zu vermeiden. Vorgesehen sind unter anderem:

- die Einrichtung eines zentralen „Single Point of Contact“ in den Mitgliedstaaten zur Koordination komplexer Genehmigungsverfahren,
- eine stärkere Bündelung und Koordinierung verschiedener Umweltprüfungen,
- eine verstärkte Digitalisierung der Verfahren
- sowie Elemente zur Verfahrensbeschleunigung, etwa durch koordinierte Fristen oder Präklusionsregelungen.

Aus österreichischer Sicht sind zentrale Punkte des Vorschlags innerstaatlich bereits umgesetzt; dies betrifft insbesondere das bereits gebündelte UVP-Verfahren. Die Vorschläge nach verpflichtenden, kurzen Verfahrensdauern gehen aus unserer Sicht allerdings am Kern des Problems vorbei, da eine sachverständige fachliche und rechtliche Prüfung und behördliche Entscheidung sowie ein allfälliger Instanzenzug, vor allem bei großen und komplexen Projekten, zeit- und ressourcenintensiv sein kann.

Geodaten: INSPIRE-Richtlinie

Außerdem werden im Umweltomnibus Änderungen der INSPIRE-Richtlinie zur europäischen Geodateninfrastruktur vorgeschlagen. Ziel der EU-Kommission ist es, technische Vorgaben zu reduzieren und Verpflichtungen stärker an neuere EU-Rechtsakte im Datenbereich – etwa

zu Open Data, Interoperabilität und Data Governance – anzupassen. Vorgesehen ist, unter anderem, detaillierte Anforderungen an Datenformate und Datenaustausch zu verringern und bestehende Strukturen wie das INSPIRE-Geoportal stärker in allgemeine europäische Datenplattformen zu integrieren. Aus österreichischer Sicht wird dies teilweise kritisch gesehen. Zwar wird eine Modernisierung unterstützt, die weitgehende Abschwächung verbindlicher Vorgaben für den Aufbau und Betrieb einer interoperablen Geodateninfrastruktur könnte jedoch die Qualität und Vergleichbarkeit von Geodaten sowie den Austausch zwischen öffentlichen Stellen beeinträchtigen und letztlich zu mehr und nicht weniger Verwaltungsaufwand führen.

Vereinfachung mit Augenmaß

Tatsächlich gibt es Bereiche, in denen gut durchdachte Vereinfachungen sinnvoll erscheinen. Gerade im Abfallrecht, bei Berichtspflichten oder bei der Koordination von Umweltprüfungen können komplexe Regelwerke sowohl Unternehmen als auch Behörden stark beanspruchen.

Vereinfachung darf jedoch nicht mit Deregulierung verwechselt werden. Reformen können dort sinnvoll sein, wo Verfahren besser koordiniert, digitale Instrumente genutzt oder tatsächlich redundante Berichtspflichten abgebaut werden. Problematisch wird „Vereinfachung“ dann, wenn unter diesem Schlagwort zentrale Steuerungsinstrumente geschwächt werden. Verlässliche Datengrundlagen, wirksame Kontrollmechanismen und klare Zuständigkeiten sind keine bürokratischen Nebenaspekte, sondern zentrale Voraussetzungen für eine funktionierende Umweltpolitik und einen fairen Wettbewerb. Werden sie reduziert, könnte die Vereinfachungsagenda einerseits zu einer Absenkung regulatorischer Standards sowie andererseits zu geringerer Harmonisierung und damit zu einem mehr an Aufwand führen.³

Katja Hummer & Georg Rebernik,
Abt. EUKUK
BMLUK, Stubenring 1, 1010 Wien
katja.hummer@bmluk.gv.at

1) https://commission.europa.eu/priorities-2024-2029/competitiveness_en

2) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_25_2998

3) Die Autorin und der Autor des Beitrags arbeiten derzeit in der EU-Koordinationsabteilung für Umwelt und Klima im BMLUK. Der Beitrag gibt ihre persönliche Meinung wieder; diese kann von der offiziellen Position des BMLUK abweichen.



Umweltomnibus, Agrar- Vereinfachungspakete & Co. *Plumpe Deregulierung von bewährten Natur- und Umweltstandards*

Von Raphael Weyland

Offiziell ist der Green Deal nicht aufgehoben. Auch die darauf aufbauenden Kommissionsmitteilungen, z. B. die Biodiversitätsstrategie, gelten fort. In der Praxis verfolgen die mehrheitlich konservativ regierten EU-Institutionen die dort verankerten Maßnahmen aber nicht weiter. Stattdessen verstehen sie den aktuellen Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit dahingehend, materielle Schutzstandards abzubauen. Gute Lösungen zur vereinfachten Umsetzung des EU-Rechts kommen im „Omnibus-Wahn“ nicht heraus.

I. Nicht nur ein Omnibus, sondern ein ganzer Busbahnhof

Inzwischen ist bekannt, dass Brüsseler Omnibusse keine Personenbeförderungsmittel

sind. Dass es sich bei diesen vielmehr um ein Trägerverfahren handelt, das dazu gedacht ist, kleinere Änderungen an verschiedenen Gesetzen gebündelt auf den Weg zu bringen. Bedenklich wird es, wenn dieses Verfahren missbraucht wird.

Und das wird es leider: In den letzten Monaten hat die EU-Kommission mindestens 10 Omnibus-Pakete veröffentlicht¹, ein Ende ist nicht absehbar. Diese beschränken sich nicht auf redaktionelle Gesetzesänderungen, sondern heben Kernelemente auf und schwächen dabei vor allem Umwelt- und Gesundheitsstandards ab.

Formal gilt auch für einen Omnibus das reguläre Mitentscheidungsverfahren. Tatsächlich

wurden die letzten Omnibusse im Europäischen Parlament und Rat aber nicht regulär, sondern beschleunigt behandelt. Im EU-Parlament beispielsweise durch Weglassen der Ausschuss-Befassung und Verweis direkt ins Plenum. Im Rat durch eigens eingerichtete Ratsarbeitsgruppen ohne Fachexpertise.

II. Kommission missachtet Regeln der guten Gesetzgebung

Grundlegende Vorgaben für Art und Dauer von Konsultationen zu Gesetzesvorschlägen und für Gesetzesfolgenabschätzungen hat sich die EU-Kommission in den „Better Regulation Guidelines“ gegeben. Diese Vorgaben ignorierte sie zuletzt aber immer



Umwelt-Omnibus VIII & Agrar-Omnibus III

wieder. Selbst für neue Gesetze führte sie keine Folgenabschätzung durch. Öffentliche Konsultationen ersetzte sie durch intransparente und willkürlich ausgewählte runde Tische.

Diesen Regelverstoß bestätigte im November 2025 auch die EU-Ombudsfrau, die ein ordnungsgemäßes „Regieren“ der EU-Kommission überwachen soll. Beschwert hatten sich die Verbände BirdLife und ClientEarth. Und zwar über die Gesetzgebungspraxis bei der Erarbeitung der GAP-Vereinfachungspakete und beim ersten Omnibus zum EU-Lieferkettenschutzgesetz. Die Ombudsfrau stellte klar, dass bestimmte Grundsätze der guten Gesetzgebung selbst aus Dringlichkeitsgründen nicht aufgegeben werden dürfen.²

III. Vereinfachungspakete der GAP und Lebensmittel-Omnibus

Der Landnutzungssektor ist einer, der mit Hilfe seiner Traktoren mal wieder lautstark protestiert. Wenn man genauer hinschaut, muss man feststellen, dass er wenig Grund dazu hat.

Die Subventionen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Sektor machen immer noch den größten Einzelposten des EU-Haushaltes aus, kein anderer Sektor erhält vergleichbare Förderung. Wichtige Transformationsgesetze wie etwa das in der letzten Legislatur angekündigte „Sustainable Food System Law“ oder auch die Verordnung zur Reduktion von Pestiziden haben gar nicht erst das Licht der Welt erblickt.

Auch wurde die noch von konservativen Federn gestrickte aktuelle GAP zuletzt nahezu jeglicher „Konditionalitäten“ beraubt, obwohl diese als Bedingung für die Förderung mit der Gießkanne gedacht waren. Im ersten Vereinfachungspaket wurden 2024 die Vorgaben für 4 % Brachflächen aufgehoben und die Fruchtfolge verwässert. Im zweiten Paket wurden 2025 Vorgaben für Grünland und Gewässerrandstreifen abgeschwächt, und im dritten Paket mussten z. B. Vorgaben für die Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten dran glauben. Mit dem Omnibus zur „Lebensmittelsicherheit“ folgte ein weiterer Schlag zu

Lasten von Natur und Gesundheit. Trotz massiver Kritik hält die EU-Kommission in ihrem am 16. Dezember 2025 veröffentlichten Vorschlag daran fest, dass die meisten Pestizide anders als bisher zeitlich unbegrenzt zugelassen werden sollen, über eine Reduktion spricht niemand.³

IV. Umweltomnibus und Grids Package

Am 10. Dezember 2025 hat die EU-Kommission zwei weitere Pakete veröffentlicht, die es in sich haben. Das Netzausbau-Paket ändert die Erneuerbare-Energien-Richtlinie ab, dabei sind die zuletzt eingeführten Änderungen etwa für erneuerbare Beschleunigungsgebiete noch gar nicht ins nationale Recht umgesetzt. Nun soll z. B. eine Genehmigungsfiktion für Erneuerbare auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten hinzukommen. Außerdem ist eine von der EuGH-Rechtsprechung abweichende Einschränkung für die Alternativen Prüfung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie vorgesehen.

Der Umweltomnibus schlägt unter anderem eine neue EU-Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen vor, die unmittelbar geltend Kernbereiche der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und FFH-Richtlinie etc. aushebeln dürfte. Das Ganze, wie die EU-Kommission selbst schreibt, ohne hierfür eine Gesetzesfolgenabschätzung vorzunehmen. Die Regelungen gelten dabei nicht nur für gewisse „strategische“ Projekte, sondern für alle Vorhaben, für die ansonsten eine Prüfung gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (VSRL) oder auch eine UVP/Strategische Umweltprüfung (SUP) einschlägig wäre. Völkerrechtlich vermutlich nicht haltbar ist die Einführung der Möglichkeit einer materiellen Präklusion für die Verbandsklage. In der Praxis ungeeignet dürfte die an Behörden adressierte Vorgabe von Maximaldauern für Umweltprüfungen sein, da dies zu unzureichenden Prüfungen oder zur „Behördenstarre“ führt.

Artenschutzrechtlich eliminiert der Vorschlag den bedingten Tötungsvorsatz der FFH- und VSRL qua Legaldefinition, soweit

nicht näher bestimmte Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Und schließlich sieht der Verweis auf den Anhang der Verordnung eine noch weitergehende Aufgabe von Umweltstandards vor für noch zu benennende Sektoren. Für diese soll – wie wir es beispielsweise schon vom „Critical Raw Materials Act“ kennen – pauschal ein überwiegendes öffentliches Interesse gelten (und damit den Gebietsschutz tangieren); außerdem soll eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden, sobald Prüffristen überschritten sind.⁴

V. Diese Gesetzgebung nutzt weder Allgemeinheit noch Wirtschaft

Diese Beispiele zeigen: die EU-Institutionen suchen leider nicht nach schlaun Lösungen, wie sie unter Beibehalt der bestehenden Standards, z. B. durch stärkeren Einsatz von Digitalisierung oder Vereinheitlichung von Berichtspflichten, den Vollzug des bestehenden „Acquis“ verbessern können. Vereinfachung setzen sie plump gleich mit dem Abbau von bewährten Umwelt- und Naturschutzstandards.

Damit ist vielfach das Genehmigungschaos in den Behörden vorprogrammiert. Auch sorgt das Hin und Her bei großen umweltpolitischen Fragestellungen (etwa dem Verbrenner-Aus) nicht für Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen. Und allgemein führt das Aufgeben von Schutzstandards nicht zur Resilienz in Zeiten der Natur- und Klimakrise. Nicht umsonst warnen auch der britische Geheimdienst, Rückversicherer oder internationale Foren wie Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) davor, dass unsere Wasserversorgung und Ernährungssicherheit und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit Europas in Gefahr sind, wenn wir unseren Natur- und Klimaschutz nicht intensivieren.

Raphael Weyland

Büroleiter Brüssel

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.

Raphael.Weyland@NABU.de

1) Siehe etwa den Deregulation-Tracker von CEO: <https://corporateeurope.org/en/deregulation-watch>

2) Siehe hier: www.ombudsman.europa.eu/en/press-release/en/215989

3) Siehe z. B. die Pressemitteilung von PAN Europe: www.pan-europe.info/press-releases/2025/12/eu-commission-retreats-worst-plan-still-opens-door-unlimited-pesticide

4) Meine ausführlichere Analyse finden Sie hier: <https://blogs.nabu.de/naturschaetze- retten/umweltomnibus-kommissionsvorschlag/>



© Chris Ensminger / Unsplash

Omnibus und agrarpolitisches Rollback

In der Agrarpolitik stand vonseiten der Zivilgesellschaft jahrzehntelang die Kritik am Stillstand der GAP-Reformen im Vordergrund. Die Kernprobleme im Agrar- und Ernährungssystem blieben unangetastet und soziale, ökologische und wirtschaftliche Problemlagen schrieben sich fort. Ein Rückblick auf die letzten Jahre zeigt, dass nach der Phase des Green Deal erneut eine rückschrittliche Agrarpolitik im Aufwind ist. In diesen Trend fügten sich die Omnibus-Pakete ein.



© S. Koeck

Von Franziskus Forster

Seit 2020 kamen mit dem Green Deal Hoffnungen auf, dass diese Problemlagen und ihre Ursachen zumindest teilweise angegangen werden könnten. In Verbindung mit dem Grundsatz „niemanden zurückzulassen“ waren einige ökologische Zielsetzungen durchaus vielversprechend, um neue Gesetzgebungen und Politiken auf den Weg zu bringen, die Antworten auf die sozialen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit geben könnten.

Zwar zeigte sich, dass es auch beim Green Deal Probleme gab, im Kern blieben die Maßnahmen und Vorschläge auf ein grünkapitalistisches Wachstumsprojekt mit allen damit verbundenen Widersprüchen fixiert.

Der Green Deal war auch kein Projekt, das primär kleinbäuerliche Forderungen ins Zentrum stellte. Aber es bestand die realistische Chance auf neue Spielräume für eine agrarökologische Wende und es gab dementsprechend eine gewisse Aufbruchstimmung. Das Lieferkettengesetz, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Renaturierungsverordnung, das Entwaldungsgesetz, die Pestizidreduktions-Verordnung, „Fit for 55“, Farm-to-Fork, die Biodiversitätsstrategie, die Richtlinien gegen Greenwashing, das Sustainable Food Systems-Law und viele andere Initiativen signalisierten, dass sich der Kontext und der Referenzrahmen auch für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) nach 2020

verschieben könnte. Es schien nun nicht mehr um die Frage zu gehen, ob die GAP nun Umverteilungs-, Klima- und Biodiversitätsziele berücksichtigen sollte. Es ging nun um die Frage, inwieweit dies der Fall sein sollte. Es wurde sichtbar, dass eine bisher in vielfacher Hinsicht rückwärtsgewandte Agrarpolitik zunehmend unter Veränderungsdruck geraten war und dass sich Möglichkeitenfenster zugunsten eines agrarökologischen Umbaus verschieben könnten.

Doch diese Optionen lagen noch nicht einmal wirklich auf dem Tisch, schon begannen sie schon wieder abgewickelt zu werden. Im Reformprozess für die GAP nach 2020 wurde von den konservativen

Kräften etwa mit aller Kraft versucht, eine Verknüpfung der Farm-to-Fork-Strategie mit der GAP-Reform zu verhindern. Rückwirkend betrachtet ist dies nahezu vollständig gelungen. Hinzu kamen die Bauernproteste: Bei diesen standen nicht in erster Linie jene auf der Straße, die sich für eine agrarökologische Wende und für die kleinbäuerliche Landwirtschaft einsetzen. Es waren vielmehr jene Landwirte, die dem von offizieller agrarpolitischer Seite als „wettbewerbs- und entwicklungsfähig“ angepriesenen und entsprechend geförderten Entwicklungs- und Wachstumspfad bisher gefolgt waren. Ihr Unmut bezog sich darauf, dass dieser Pfad nun in einer Sackgasse steckte und es wurde um ein „Recht auf ein Weiter wie bisher“ gekämpft. Die Verschuldung und die Ausgaben waren hoch, die Absatzmärkte hochgradig volatil, die Klimakrise setzte zu und nun sollten auch noch die Umweltauflagen erhöht werden. Gleichzeitig sollte über Handelsabkommen die Konkurrenz mit jenen verschärft werden, die geringere Auflagen bewältigen mussten und zu wesentlich günstigeren Preisen produzieren konnten.

In Reaktion auf die Proteste wurde von der EU-Kommission ein von Peter Strohschneider geleiteter „Strategiedialog über die Zukunft der Landwirtschaft“ einberufen. Es gelang dabei auch tatsächlich, im Abschlussbericht einige dem vielfältigen und breiten Akteursspektrum entsprechende und progressive konsensuale Perspektiven abzubilden. Aber dieser Bericht verschwand nach den Wahlen im EU-Parlament 2024 und mit der neuen EU-Kommission kurz darauf wieder in der Schublade. Nur ein Punkt rückte ins Zentrum des Narrativs der EU-Kommission: Die sogenannte „Entbürokratisierung“ als Teil einer umfassenden Deregulierungsagenda.

Deregulierung als Perspektive?

Das Narrativ der Wettbewerbsfähigkeit und des dafür notwendigen „Bürokratieabbaus“ als „Vereinfachung“ stand nun im Zentrum. Fragen wie „Vereinfachung für wen?“, „wer profitiert und wer verliert?“, „welche Regulierungen werden abgebaut und welche sozialen und ökologischen Auswirkungen könnten daraus folgen?“, wurden gar nicht erst zur Diskussion gestellt. Dies fügt sich in eine Politik ein, die einseitig Industrieinteressen privilegiert und zivilgesellschaftliche Perspektiven zunehmend marginalisiert. In diesem Sinne werden nun

auch die Omnibus-Pakete und ebenso der neue Vorschlag für die GAP nach 2028 gemacht.

Um die jüngsten Deregulierungsschritte einzuordnen: Dem ersten Omnibus-Paket zur GAP vom Mai 2025 waren bereits fünf Wellen vorausgegangen, in denen ökologische Auflagen („Konditionalitäten“) in der GAP, wie sie 2021 beschlossen worden war, aufgehoben oder aufgeweicht worden waren. Zusätzlich wurden eine ganze Reihe von geplanten Vorhaben zusätzlich zu den Green-Deal-Vorhaben verwässert oder in Kernelementen aufgeschoben, etwa die UTP-Richtlinie (Unfair Trading Practices), während zugleich immer neue Handelsabkommen abgeschlossen wurden, die neben den Erzeugerpreisen auch soziale und ökologische Standards immer weiter unter Druck bringen. Ebenso droht die Deregulierung der Gentechnik-Verordnung bei der Neuen Gentechnik zu einem großen Erfolg für die Industrie und ihre Interessen an Patenten und einer „Vereinfachung“ bei der Kennzeichnung, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit bei NGT-Pflanzen zu werden.

Ausblick

Angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise und ihrer drastischen Folgen für die Landwirtschaft und angesichts des Höfesterbens aufgrund wachsender Ungleichheit, geringer Einkommen und fehlender Perspektiven für die Hofnachfolge, ist das Versprechen des „Bürokratieabbaus“ ein bloßer Vorwand einer rückschrittlichen Agrarpolitik, die in Wirklichkeit Industrieinteressen und das Recht des Stärkeren bedient, während die tatsächlichen Probleme der großen Mehrheit der Bäuer*innen ungelöst bleiben. Mehr noch: Sie werden sich weiter verschärfen. In einigen Jahren wird man feststellen, dass sich die Klima- und Biodiversitätskrise weiter zulasten der Landwirtschaft zugespitzt hat und dass es neue Perspektiven für die Höfe braucht. Man wird feststellen, dass sich all das durch eine Politik verschärft hat, die nicht bereit war, die offenkundigen Signale zu hören, geschweige denn umzusetzen. Um klar zu sein: Es gibt die breite bäuerliche Forderung danach, die verfügbare Arbeitszeit für die zukunftsfähige Entwicklung der Höfe von engen bürokratischen Vorgaben

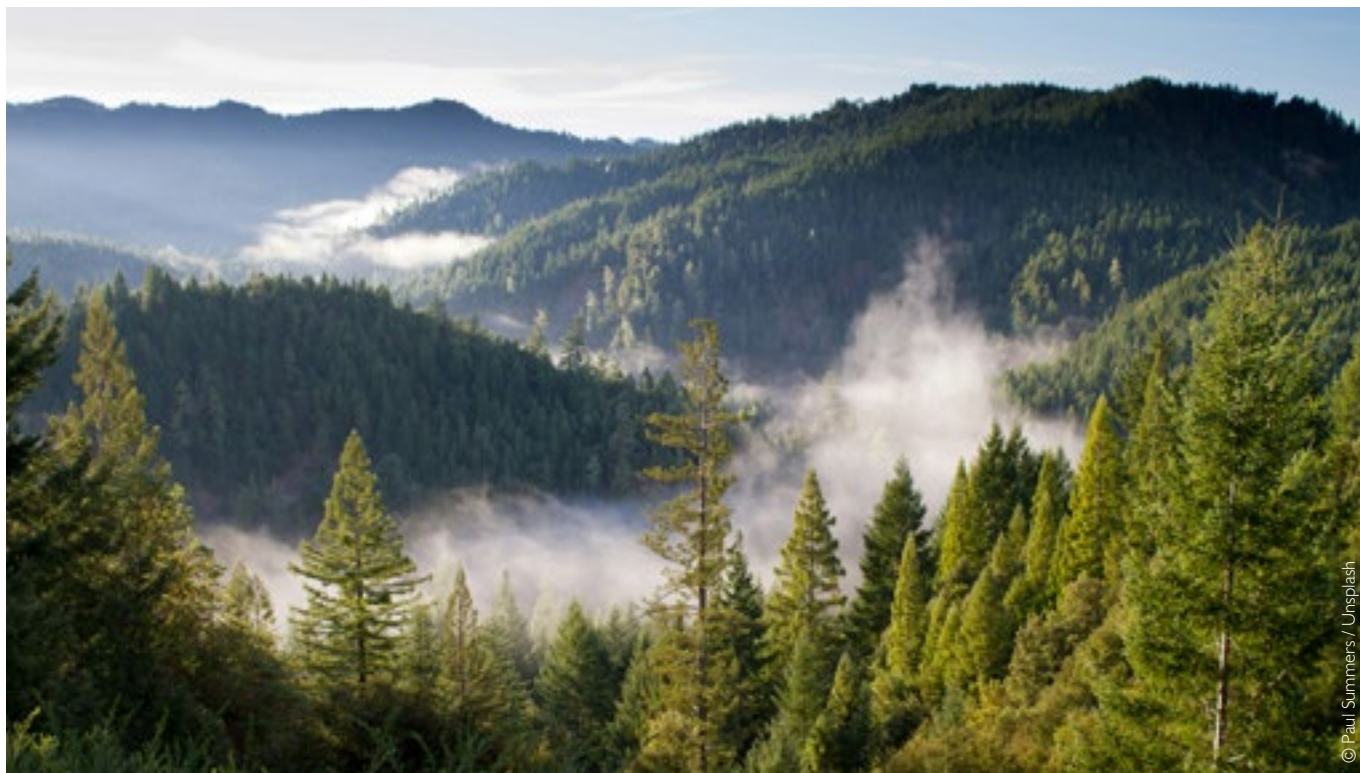
freizuspielen. Es gibt den Frust bei Kleinbäuer*innen über den Verlust von Handlungsspielräumen aufgrund von Vorgaben, die weder nachvollziehbar sind noch als sinnvoll und zielführend wahrgenommen werden. Oftmals ergibt sich Widerstand aus der Wahrnehmung, dass hier Interessen anderer zulasten der eigenen Chancen im Zentrum stehen.

Lassen sich aus einer Kritik, die an den realen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Problemlagen der Höfe ansetzt,

Oftmals ergibt sich Widerstand aus der Wahrnehmung, dass hier Interessen anderer zulasten der eigenen Chancen im Zentrum stehen.

neue Perspektiven für eine Agrarpolitik der Zukunft gewinnen? Dafür braucht es neue Ansätze. Aus kleinbäuerlicher Sicht braucht es bessere Einkommensmöglichkeiten, gerechtere wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Handlungsspielräume und kontextangepasste Lösungen, es braucht auch Experimentierfelder und kooperative Ansätze jenseits von sinnlosen Wettbewerben zulasten der sozialen und ökologischen Existenzgrundlagen. Es braucht auch eine Perspektive für eine agrarpolitische Aufwertung der Arbeit in der Landwirtschaft, anstatt primär auf Flächenförderungen zu setzen. Auf dieser Grundlage sollten Maßnahmen zur Vereinfachung einer agrarökologischen Wende dringend umgesetzt werden.

Franziskus Forster
Politischer Referent
ÖBV-Via Campesina Austria
franziskus.forster@viacampesina.at



© Paul Summers / Unsplash

Vereinfachungen sind dringend notwendig – für den Wald und die Menschen

Die Vielzahl an EU-Vorgaben mit Bezug zur Waldbewirtschaftung führt zunehmend zu Überschneidungen, Zielkonflikten und praktischen Umsetzungsproblemen. Die Omnibus-Initiativen der Europäischen Kommission eröffnen die Möglichkeit, bestehende Regelwerke besser aufeinander abzustimmen und bürokratische Belastungen zu reduzieren. Entscheidend wird sein, ob daraus tatsächliche Vereinfachungen entstehen oder lediglich formale Anpassungen ohne spürbare Entlastung für die Praxis.



© Anne Anttal

Von Martin Kubli

Forstleute wissen: Wer heute Durchforstungen aufschiebt, schafft damit Schadereignisse von morgen. Sinngemäß kann dieser Satz durchaus auf die Vereinfachung der EU-Waldgesetzgebung umgelegt werden, steuert man ohne „Durchforstung“ der zahlreichen Regelwerke doch auf langfristige Probleme zu.

Kaum ein Bereich ist mit so vielfältigen Interessen konfrontiert, wie die Forstwirtschaft. Zwischen der Erwirtschaftung eines Einkommens, dem Erhalt von Arbeitsplätzen, dem Ausbau der Bioökonomie, der

Erholung für die Bevölkerung, der Funktion als Lebensraum, dem Schutz vor Naturgefahren, der Bereitstellung von Wasser und Luft oder auch der Kohlenstoffbindung riskiert eine einseitige Betrachtung häufig die Vernachlässigung der übrigen Aspekte.

Die Liste an europäischen Materien, die den Wald und seine Bewirtschaftung in der einen oder anderen Form berühren, ist lang. Jedes Gesetz, jede Strategie, jedes Guidance-Dokument behandelt dabei isoliert einzelne Aspekte der multifunktionalen europäischen Waldbewirtschaftung

und bringt für diese Teilbereiche Vorgaben, Verbote, Nachweise oder Überwachung mit sich.

Das Resultat ist ein unübersichtliches Netz an Regelungen, die alle zugleich auf der Fläche, im Wald, aufschlagen. Dort führt dieser Wirrwarr an Vorgaben jedoch nicht nur zu bürokratischer Belastung und Überforderung, sondern auch zu Zielkonflikten und gravierenden rechtlichen wie finanziellen Unsicherheiten. Ob es die Bestätigung der Entwaldungsfreiheit und Weitergabe einer Nummer bei jedem verkauften

Stück Holz ist, die die EU Deforestation Regulation (EUDR) künftig von Primärproduzenten verlangt, oder der zusätzliche, separate Nachhaltigkeitsnachweis laut RED III beim Verkauf von Energieholz, die abweichenden Nachhaltigkeitskriterien laut Taxonomie-Verordnung, „Old growth forests“ oder eine Zertifizierung für „Closer to nature forestry“, die derzeit trotz bestehender Nachhaltigkeitsiegel wie „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“ (PEFC) ausgearbeitet wird, all dies ist für die Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen.

Hinzu kommen die bereits seit längerem bestehenden, im Klimawandel jedoch immer schwierigeren Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie und die spezifischen Vorgaben der Natura 2000-Gebietsverordnungen und Managementpläne, die immerhin über 20 % der EU-Waldfläche betreffen. Die zusätzlichen Auswirkungen der Wiederherstellungsverordnung sind noch nicht absehbar. Hand in Hand mit der Verordnung gehen verschiedene Monitoringaktivitäten auf der Fläche, etwa die Überwachung von Bestäuberpopulationen. Nach dem neuen Bodenüberwachungsgesetz haben die Mitgliedstaaten künftig zusätzlich verschiedene Bodenindikatoren zu überwachen, was auch im Wald zu Erhebungen führen wird.

Nicht zuletzt verfolgt die EU das Ziel, die Funktion der Wälder als Kohlenstoffsенke auszubauen, was sich einerseits in den Vorgaben der Land Use, Land-Use Change and Forestry-Verordnung (LULUCF) manifestiert. Die Einflüsse des Klimawandels und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sowie die wichtige Rolle von Holzprodukten als erweiterter Kohlenstoffspeicher werden hierbei weder in der Zielsetzung noch in der Bilanzierungsmethodik ausreichend berücksichtigt. Andererseits droht die Rahmenverordnung für Carbon Farming und Kohlenstoffzertifikate aus dem Wald (EUCRCF), Willige durch hohe Einstiegskosten und bürokratische Auflagen abzuschrecken.

Das Ausmaß dieser und weiterer Anforderungen für die einzelnen Waldbewirtschaftenden und -bewirtschafteter macht deutlich, dass eine gründliche „Durchforschung“ der bestehenden Gesetze dringend notwendig ist. Hier bieten die Omnibus-

Verfahren der EU eine Chance, auf einen Schlag mehrere Regelungen zu vereinfachen und die Betroffenen zu entlasten.

Die Schwächung von Klima- und Umweltschutzagenden ist dabei kein Risiko, sorgen doch nationale Gesetze bereits seit langem für nachhaltige Bewirtschaftung. Vielmehr besteht die große Befürchtung, dass die Entlastungsversprechen der Europäischen Kommission nichts als Lippenbekenntnisse bleiben und die Omnibus-Verordnungen nur kosmetische Korrekturen ohne echte Vereinfachungen und Anpassung an die Praxis mit sich bringen.

Denn die Praxis sieht sich neben diversen gesellschaftlichen Erwartungen vor allem mit der Problematik des Klimawandels und einer schwierigen Marktlage bei gleichzeitigem Kostendruck konfrontiert. Die Ermöglichung einer funktionierenden Bioökonomie wäre bei Vereinfachungsbestrebungen ebenso wichtig, wie die Anpassung von Wäldern an den Klimawandel, statt der statischen Betrachtung, die derzeit in den Naturschutzagenden der EU vollzogen wird. Das bedeutet jedoch, die aktive Bewirtschaftung weiterhin zuzulassen und nicht zu verhindern oder durch bürokratische Auflagen unmöglich zu machen, und häufig auch mit der klimatisch bedingten Veränderung der Ökosysteme zu arbeiten, statt dagegen anzukämpfen, wie es etwa FFH-Richtlinie oder Wiederherstellungsverordnung vorsehen. Es ist durchaus möglich,

Es ist durchaus möglich, diese Aspekte umzusetzen, ohne die europäischen Zielsetzungen zu zerstören.

diese Aspekte umzusetzen, ohne die europäischen Zielsetzungen zu zerstören.

Ohne diesen Freiraum können Europas Wälder, und mit ihnen die zahlreichen, für uns Menschen so wichtigen Ökosystemleistungen, vor dem Hintergrund des Klimawandels in vielen Fällen wohl nicht langfristig erhalten werden. Die ausreichende Finanzierung von Einkommensverlusten durch Nutzungseinschränkungen und zusätzliche Vorgaben sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Vor allem aber braucht

es eine stärkere Berücksichtigung der nationalen Kompetenzen in Sachen Waldbewirtschaftung.

Denn letztlich entscheidet nicht allein der rechtliche Rahmen über den Erfolg politischer Zielsetzungen, sondern deren praktische Umsetzbarkeit vor Ort. Diese wiederum hängt maßgeblich davon ab, ob jene, die mit den Regelungen arbeiten müssen, sie als sinnvoll und handhabbar erleben.

Vereinfachung ist damit nicht nur eine technische oder administrative Frage. Sie wird zur Voraussetzung dafür, dass politische Strategien überhaupt wirksam werden können. Denn so ambitioniert europäische Vorgaben auch sein mögen: Ihre Wirkung entfalten sie erst dort, wo sie konkret umgesetzt werden – bei den Menschen, die den Wald bewirtschaften.

Erfolge und Misserfolge bei der Realisierung politischen Willens hängen daher maßgeblich davon ab, ob die Betroffenen einen Sinn in der Umsetzung erkennen. Misstrauen, Kontrollzwang und Überregulierung nehmen ihnen jedoch die Freiheit und Motivation, selbstbestimmt an Lösungen für die Herausforderungen der Zukunft zu arbeiten. Europa steht bereits an einem kritischen Punkt, die Unterstützung der Menschen an der Basis zu verlieren. Wird die Chance zur echten und konsequenten Vereinfachung nicht genutzt, droht man an den eigenen hochgesteckten Zielen zu scheitern.

Martin Kubli

Generalsekretär

Land&Forst Betriebe Österreich

kubli@landforstbetriebe.at



Stärkere EU-Umweltgesetzgebung statt Deregulierung für unsere Gesundheit

Umwelt- und Gesundheitsschutz sind Grundpfeiler der EU-Gesetze. Weil Gesundheitsrisiken durch Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung weiter wachsen, braucht es verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung und Durchsetzung. Mit den Omnibus-Vorschlägen scheint die EU-Kommission jedoch den gegenteiligen Weg einzuschlagen. Gesundheitsorganisationen setzen sich für die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus, evidenzbasierte Gesetzgebung und zivilgesellschaftliche Beteiligung ein.



Von Anne Stauffer & Esther Smollich

Europa trägt eine hohe und wachsende Krankheitslast, die durch Umweltverschmutzung, den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht wird. Die Weltgesundheitsorganisation schätzt, dass diese „dreifache Krise“ für fast 20 % aller Todesfälle¹ in der europäischen Region verantwortlich ist. Umweltverschmutzung trägt wesentlich zu Krebs, Herz- und Atemwegserkrankungen, Fortpflanzungsproblemen und neurologischen Entwicklungsstörungen bei und somit zu

vorzeitigen Todesfällen, einer steigenden Krankheitslast und höheren Gesundheitskosten. Laut Schätzungen führt die Belastung mit Chemikalien, die das Hormonsystem schädigen zu Gesundheitskosten und Produktivitätsverlusten in Höhe von € 163 Milliarden² pro Jahr in der EU. Mit den richtigen politischen Rahmenbedingungen wäre der Großteil dieser Krankheitslast durch Umweltverschmutzung vermeidbar. Allein die mangelhafte Umsetzung von Umweltgesetzen führt zu Kosten von

mindestens € 180 Milliarden³ jährlich in der EU.

Vor diesem Hintergrund sollte die EU-Gesetzgebung der Prävention und der Reduzierung von Gesundheitsrisiken Vorrang einräumen. Die aktuellen Omnibus-Prozesse geben jedoch Anlass zu ernsthafter Besorgnis. Bei diesen Gesetzesvorschlägen im Schnellverfahren fehlen umfassende Folgenabschätzungen (Kosten-Nutzen-Berechnungen), transparente Verfahren und

die Möglichkeit für Zivilgesellschaft und unabhängige Wissenschaftler*innen zur Beteiligung.

Folgenabschätzungen sind unverzichtbar, um sicherzustellen, dass Gesetzesänderungen die gesundheitlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Kosten vollständig berücksichtigen. Sie sind ein grundlegendes Element der EU-Prinzipien für bessere Rechtsetzung⁴ und tragen dazu bei, dass Entscheidungen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. In den politischen Erwägungen der Omnibus-Vorschläge geht es jedoch allein um Kosten für die Unternehmen, die Gesundheitskosten durch Verschmutzung werden ignoriert.

Transparenz und die Möglichkeit zur Beteiligung im EU-Gesetzgebungsverfahren sind ebenso wichtig. Zivilgesellschaftliche Organisationen, Gesundheitsfachkräfte und unabhängige Wissenschaftler*innen leisten einen entscheidenden Beitrag, indem sie Fachkenntnisse einbringen und sich dafür einsetzen, dass die Gesetzgebung das öffentliche Interesse widerspiegelt. Werden diese Stimmen ausgegrenzt, untergräbt dies die Qualität, die Legitimität und die Wirksamkeit der EU-Gesetzgebung.

Diese Bedenken sind besonders relevant im Bereich der Chemikaliengesetzgebung, wo die Schwächung des bestehenden Gesundheitsschutzes droht. Der Omnibus-Vorschlag der Europäischen Kommission zu Chemikalien sieht Änderungen an wichtigen Rechtsvorschriften vor, darunter die Kosmetikverordnung. Diese bietet derzeit wichtige Schutzmaßnahmen, indem sie die Verwendung krebserregender, mutagener und reproduktionstoxischer (CMR) Stoffe in Kosmetika verbietet (mit strengen Ausnahmekriterien).

Die vorgeschlagenen Änderungen würden die Übergangsfristen für die Entfernung

von neu eingestuften Schadstoffen aus Kosmetika erheblich verlängern. Während die geltenden Vorschriften eine Entfernung innerhalb von 18 Monaten vorschreiben, diskutiert das Europäische Parlament derzeit Änderungen, die es ermöglichen würden, Kosmetika mit karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen noch bis zu 6,5 Jahre nach der formellen Anerkennung ihrer Gefahren auf dem Markt zu belassen. Dies würde die vermeidbare Exposition gegenüber Chemikalien verlängern, die nachweislich Krebs, genetische Schäden oder Fortpflanzungsschäden verursachen können – in alltäglichen Produkten, die von Millionen von Europäerinnen und Europäern verwendet werden.

Die Vorschläge führen zudem neue Aus-

Eine Schwächung des aktuellen Rechtsrahmens erhöht die langfristigen gesellschaftlichen Kosten.

nahmen und Verfahrensänderungen ein, die regulatorische Maßnahmen verzögern und die weitere Verwendung gefährlicher Stoffe unter bestimmten Bedingungen erlauben könnten – einschließlich weitreichender Ausnahmen für gesundheitsgefährdende Bestandteile von komplexen natürlichen Stoffen wie ätherischen Ölen.

Solche Verzögerungen sind unvereinbar mit dem Vorsorgeprinzip und dem Ziel eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit, insbesondere für gefährdete Gruppen wie Kinder, Schwangere und Beschäftigte, die möglicherweise einer höheren oder kumulativen Exposition ausgesetzt sind. Die Vorschläge riskieren außerdem einen Vertrauensverlust der EU-

Bürgerinnen und -Bürger in die Sicherheit von Kosmetika.

Eine Schwächung des aktuellen Rechtsrahmens erhöht die langfristigen gesellschaftlichen Kosten. Werden entscheidene Regulierungsmaßnahmen verzögert, verlagert sich die Last auf Einzelpersonen, Gesundheitssysteme und die öffentliche Hand – in Form vermeidbarer Erkrankungen und Umweltverschmutzung. Präventive Maßnahmen reduzieren Krankheiten, senken Gesundheitskosten und stärken die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der europäischen Wirtschaft und Gesundheitssysteme.

Die Omnibus-Prozesse sollten die Gesundheits- und Umweltziele der EU daher stärken und nicht schwächen. Gesetzliche Änderungen müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, transparenten Verfahren und dem Vorsorgeprinzip beruhen. Gesundheitsaspekte müssen vollständig in die Gesetzgebung integriert werden, damit kurzfristige Vereinfachungen nicht zu langfristigen Schäden führen.

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten verfügen über die Instrumente, das Wissen und den Rechtsrahmen, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. Was jetzt gebraucht wird, ist der politische Wille, wissenschaftsbasierte und gesundheitsschützende Gesetzgebung aufrechtzuerhalten und zu stärken – im Einklang mit der Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen.

Anne Stauffer & Esther Smollich
Health and Environment Alliance (HEAL)
info@env-health.org


1) Environment and Health www.who.int/europe/health-topics/environmental-health#tab=tab_1

2) National Library of medicine: <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC5244983/#:~:text=Expert%20panels%20consensus%20was%20achieved,burden%20of%20disease%20and%20costs>

3) Europäische Kommission Pressemitteilung 7.7.2025 Bessere Umsetzung der EU-Umweltvorschriften schützt die menschliche Gesundheit und unterstützt das Wirtschaftswachstum https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_1747

4) Europäische Kommission: Bessere Rechtsetzung: https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation_de

Impressum

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft



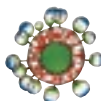
Herausgeber und Medieninhaber:
Umweltdachverband
Dresdner Straße 82/7. OG, 1200 Wien, Austria
ZVR-Zahl: 255345915
Offenlegung gem § 25 MedienG
www.umweltdachverband.at/impressum
www.eu-umweltbuero.at/ueber-uns/impressum
Ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen

Für den Inhalt verantwortlich:
EU-Umweltbüro im Umweltdachverband
Dresdner Straße 82/7. OG, 1200 Wien, Austria
E: office@eu-umweltbuero.at
www.eu-umweltbuero.at

Redaktion: Bernhard Zlanabitnig, Katharina Kammerzelt
Lektorat: Tina Leonhard, Katharina Kammerzelt
Layout: Daniela Verdel

Die Form der gendergerechten Schreibweise obliegt den Autor:innen
Gedruckt bei der Druckerei Janetschek GmbH,
Brunfeldstraße 2, 3860 Heidenreichstein

Cover Foto: © Keiron Crasktellanos Unsplash
Namentlich gekennzeichnete Beiträge
müssen nicht mit der Meinung
der Redaktion übereinstimmen.
Erscheinungsweise: periodisch, Auflage dieser Ausgabe:
1.400 Exemplare
Erscheinungsort: Wien



produziert gemäß Richtlinie Uz24 des
Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Janetschek GmbH,
UW-Nr. 637



Liebe Briefträger:innen!
Falls verzogen, bitte mit
neuer Anschrift retour an:
Umweltdachverband
Dresdner Straße 82/7. OG
1200 Wien, Austria

